OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301474/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 15. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des K.T., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Dezember 2016, Ge96-4160-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Grenzwerteverordnung (GVV) iVm der Verordnung explosionsfähige Atmospähren (VEXAT),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Dezember 2016, Ge96-4160-2016, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen hinsichtlich der Fakten 1) und 3) von jeweils 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 8 Stunden und hinsichtlich Faktum 2 eine Geldstrafe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG iVm § 32 Abs. 2 GVV (Faktum 1), § 130 Abs. 1 Z 11 iVm § 5 ASchG (Faktum 2) und § 130 Abs. 1 Z 7 ASchG iVm § 5 der Verordnung explosionfähige Atmosphären (VEXAT) (Faktum 3) verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S. GmbH, M., X, folgende – bei einer am 8. Juni 2016 durchgeführten Besichtigung des Arbeitsinspektorates festgestellte – Übertretungen zu verantworten hat:

1) Die Absauganlage und die Lüftungsanlage (Lackierraum) zur Ablüftung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen wurden nicht mindestens einmal im Kalenderjahr oder längstens im Abstand von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft;
2) die Arbeitnehmer waren nicht nachweislich ausreichend über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen;
3) auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung wurde kein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Straferkenntnis das mit 17. März 2016 über die S. GmbH eröffnete Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt worden sei und bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens nicht möglich gewesen sei, die vom Arbeitsinspektorat während einer Begehung am 8. Juni 2016 festgestellten Mängel zu beheben. Zwischenzeitlich seien die Mängelbehebungen erledigt bzw in Angriff genommen worden. Übertretung Pkt 1: Die Absauganlage wurde installiert, Prüfprotokolle liegen bei, Übertretung Pkt 2: Die Arbeitnehmerunterweisungen werden derzeit erarbeitet. Die Durchführung wurde mit dem von uns beauftragten Sachverständigen für 1. Februar 2017 vereinbart. Übertretung Pkt 3: Die Erstellung des Explosionsschutzdokuments ist bereits beauftragt. Die Durchführung und Beurteilung wurde mit dem von uns beauftragten Sachverständigen für 1. Februar 2017 vereinbart.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in seiner Stellungnahme vom

28. Februar 2017 dahingehend, dass vom Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen grundsätzlich nicht bestritten werden. Es seien auch bereits konkrete Maßnahmen hinsichtlich Mängelbehebung gesetzt, was sich in Absprache mit der belangten Behörde mildernd bei der Bemessung der Strafe ausgewirkt habe. Der Betrieb sei laufend über die nicht gesetzmäßigen Zustände informiert worden (erstmalig mit Schreiben vom 31. Oktober 2013, damals noch X GmbH). Bei zahlreichen Gesprächen mit Betriebsverantwortlichen seien Fristen für zu tätigende Investitionen betreffend Arbeitnehmerschutz vereinbart worden, welche jedoch nicht eingehalten wurden. Es werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und liegt der gegenständlichen Entscheidung zugrunde:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Straferkenntnis ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S. GmbH mit Sitz in M., X, die unter den Fakten 1) bis 3) angeführten Verwaltungsübertretungen angelastet wurden. Aus dem Firmenbuchauszug geht hervor, dass mit Beschluss des LG S. vom 17. März 2016 der Konkurs über das Unternehmen eröffnet, ein Masseverwalter bestellt und mit Beschluss vom 18. März 2016 die Schließung des Unternehmens angeordnet wurde. Mit 24. März 2016 wurde laut Mitteilung des Insolvenzgerichtes die Gesellschaft infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. Das Konkursverfahren wurde mit 1. April 2016 ins Firmenbuch eingetragen. Mit Beschluss des LG S. vom 8. September 2016 wurde der Sanierungsplan rechtskräftigt bestätigt und der Konkurs aufgehoben.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

Z 7: die Verpflichtungen betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verletzt,

Z 11: die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht verletzt,
Z 14: die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Grenzwerteverordnung 2011 sind Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) müssen Arbeitgeber/innen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.

5.2. Sowohl in der Anzeige des Arbeitsinspektorates Vöcklabruck vom 22. August 2016 als auch in der Strafverfügung vom 9. November 2016 als erster Verfolgungshandlung und im weiteren Strafverfahren und im Straferkenntnis wurden dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der S. GmbH die näher umschriebenen Taten mit dem Tatzeitpunkt 8. Juni 2016 vorgeworfen.

Wie aber bereits aus dem zitierten Firmenbuchauszug und der Insolvenzdatei ersichtlich und erwiesen ist, war das genannte Unternehmen zum Zeitpunkt der Tatbegehung 8. Juni 2016 bereits infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst und daher auch nicht mehr handlungsfähig. Es konnte daher mangels Bestand des Unternehmens (gemäß § 84 GmbHG handelt es sich dabei um eine ex-lege-Auflösung) auch nicht der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser nicht mehr existenten Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden (vgl. VwGH vom 27.9.1988, 88/08/0061). Hinsichtlich eines allfälligen Fortbetriebes wäre der Fortbetriebsberechtigte zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen gewesen. Dies könnte allenfalls ein Masseverwalter sein. Weil der Beschwerdeführer die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in der ihm vorgeworfenen Verantwortung nicht begangen hat, war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Zustellung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt